

Der Brexit kommt – was ist zu tun?

111 Orientierungsfragen für Unternehmer

Juni 2018

In nicht einmal einem Jahr – am 29. März 2019 – will das Vereinigte Königreich die EU verlassen. Vorläufig für den Brexit gewappnet ist, wer frühzeitig einen aktuellen Überblick über Stand und Aussichten des Ausstiegs bekommt. „Es ist klug, konkrete Fragen aus dem Alltag und quer durch alle betrieblichen Funktionen zu stellen“, sagt Hans-Toni Junius, Vorsitzender des BDI/BDA-Mittelstandsausschusses. Nur so ließen sich der Grad der Betroffenheit und die Größe der Herausforderung erkennen – von A wie Arbeitnehmer bis Z wie Zölle.

Beispielfragen sind: Benutzen Sie Chemikalien aus dem Vereinigten Königreich für Ihre Produktionsprozesse? Ist Ihre Gesellschaft in einer britischen Gesellschaftsrechtsform oder gehört eine britische Gesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland zur Unternehmensgruppe? Wurde in den vergangenen zehn Jahren eine Restrukturierung mit einer britischen Partnerfirma durchgeführt? Haben Sie mit bestehenden Kreditgebern aus dem Vereinigten Königreich über Kreditsicherheiten im Falle eines harten Brexits gesprochen? Können Sie kurzfristig auf Lieferanten vor Ort umstellen, um Importkosten zu reduzieren? Haben Sie ein Kommunikationskonzept entwickelt, um Mitarbeiter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen zu informieren? Haben Sie potenzielle Mehrkosten durch Bürokratie, doppelte Sozialversicherungskosten und Steuerfolgen für die zukünftige Mitarbeiterentsendung bedacht?

„Jedes direkt oder indirekt betroffene Unternehmen sollte möglichst früh einen eigenen Einstieg finden, um den Ausstieg Großbritanniens aus der EU für sich zu analysieren und zu bewerten“, rät Junius. Mit 111 Fragen und zahlreichen Empfehlungen bereitet der Leitfaden von BDI, BDA und vbw deutsche Unternehmen auf die Auswirkungen des Brexits vor.

Auch wenn vieles noch unklar ist, in den Brexit-Verhandlungen steht eines fest: Sollte ein Unternehmen einen engen Bezug zum Vereinigten Königreich haben, werden negative Konsequenzen kaum zu vermeiden sein. Der Brexit wird voraussichtlich in allen Unternehmensbereichen zu nennenswerten Mehrkosten durch Aufbau oder Wiederaufleben bürokratischer Hürden führen. Allen voran sind das Zollwesen und die Regelungen des Produktsicherheitsrechts sowie der Marktüberwachung betroffen – zwei der wichtigsten Grundpfeiler des EU-Binnenmarktes.

In Kooperation mit:



Unternehmen müssen sich in jeder Variante des künftigen Verhältnisses – außerhalb des Status quo – auf die **Wiedereinführung von Zollkontrollen** einstellen. Doch technisch und personell verfügt das Vereinigte Königreich derzeit nicht über die Ressourcen, den steigenden Zollaufwand durchzuführen. Die entstehenden Kosten und die benötigte Zeit für die Anpassungen werden sich direkt auf die Kostenstruktur von Transporten sowie die Wettbewerbssituation auswirken. Unternehmen müssen zusätzliche Lagerkapazitäten für die Sicherstellung der Warenanlieferung sicherstellen – und sich auf höhere Logistikkosten für alle Verkehrsträger einstellen. Für Waren, die nach dem Brexit in das Vereinigte Königreich gesendet oder von dort bezogen werden, findet künftig das Einfuhrumsatzsteuerverfahren Anwendung.

Wichtig ist, frühzeitig die eigene Abhängigkeit vom Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich zu prüfen. Auch der Bezug von Vormaterialien ist zu kontrollieren. Denn diese könnten zukünftig der Kontrolle von Ursprungsregeln unterliegen. Zu beachten ist, dass der Export von Produkten in Länder, mit denen EU-Freihandelsabkommen verhandelt wurden, erheblich teurer werden kann, sollten die Drittstaaten wieder höhere Zölle anwenden.

In Bezug auf in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende EU-Verordnungen ist geplant, dass das Vereinigte Königreich alle entsprechenden EU-Rechtsakte in britisches Recht übernimmt. Allerdings können Ausnahmen nicht ausgeschlossen werden: Die Umsetzung materiell gleichen Rechts reicht nicht für die Aufrechterhaltung des Zugangs britischer Produkte zum Binnenmarkt aus. In sehr vielen Feldern sind zusätzlich Produktgenehmigungen durch Agenturen erforderlich, und Entscheidungen von britischen Agenturen reichen ohne besondere Abkommen für Drittstaaten nicht aus. Im besonderen Ausmaß sind **chemische Substanzen** betroffen: Bestehende Substanzregistrierungen für britische Firmen würden laut der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unwirksam. Das bedeutet, dass alle aus dem Vereinigten Königreich importierten chemischen Stoffe erneut registriert und zugelassen werden müssen. Alternativ können britische Produzenten chemischer Stoffe sogenannten Alleinvertretern (OR: „only representatives“) bestehende Registrierungen übertragen – mit zusätzlichen Kosten. Natürlich können Unternehmen auch selbst eine Zulassung beantragen oder den Anbieter wechseln. So oder so werden sie mit diesen Konsequenzen umgehen müssen: erheblich steigende Kosten durch die erneute Registrierung, Verzögerungen in den Lieferketten sowie (temporäre) Preissteigerungen von Substituten aus der EU27.

Im Rahmen der bisherigen Brexit-Verhandlungen sind viele **Arbeitnehmerfragen** geklärt worden, wobei die Ergebnisse nicht abschließend gesichert sind. Ab dem Austrittsdatum beziehungsweise nach einer möglichen Übergangsphase wird es keine Personenfreizügigkeit mehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU27 geben. Angesichts dessen sollten Unternehmen ihre Mitarbeiter vorsorglich bereits jetzt darauf hinweisen, dass EU-Bürger ihre Aufenthaltserlaubnis voraussichtlich spätestens sechs Monate nach dem Ende der angestrebten Übergangsphase beantragen müssen. Auch beim Zugang von EU-Bürgern zum britischen Arbeitsmarkt werden sich Änderungen ergeben. Im Unterschied zu EU27-Arbeitskräften würden britische Arbeitnehmer vereinfacht Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt über die Richtlinie zu unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (ICT) erhalten. Nach dem Brexit muss es für deutsche Unternehmen jedoch genauso unkompliziert sein, Mitarbeiter in ihre britischen Niederlassungen zu entsenden, wie es für Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich in Richtung Europäische Union der Fall ist.

Weiterhin entfallen mit dem Brexit die Bindungen des europäisch koordinierenden Sozialrechts. Sollten hierzu keine Regelungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU gefunden werden, könnte es bei entsandten Arbeitnehmern zur Anwendung beider Sozialversicherungssysteme kommen. Dies könnte zu einer Doppelversicherung mit enormen Kosten für die Arbeitnehmer führen – und ihre Mobilität stark hemmen.

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werden die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes, zu denen auch die **Niederlassungsfreiheit** gehört, auf britische Rechtsformen nicht mehr anwendbar sein. Neugründungen nach britischem Recht können dann nicht mehr in der EU durchgeführt werden. Der Verwaltungssitz muss also stets im Vereinigten Königreich liegen. Wenn ein Unternehmen zu bereits bestehenden, nach englischem Recht gegründeten Gesellschaften (z. B. Limited, PLC, LLP) zählt, deren Verwaltungssitz in Deutschland liegt oder zu einer Europäischen Gesellschaft (SE) im Vereinigten Königreich gehört, droht, dass das Unternehmen künftig als „Drittstaatengesellschaft“ mit unbeschränkter Außenhaftung der Gesellschafter gilt. Dies hat ebenfalls steuerliche Auswirkungen. Bei einer Restrukturierung mit einer britischen Partnerfirma sollten Unternehmen daher Rücklagen für Steuernachzahlungen bilden. Ein Wechsel der Rechtsform führt auch zur Aufdeckung der stillen Reserven. In diesem Fall ist zu prüfen, ob Rücklagen für den Wechsel der Rechtsform notwendig sind.

Der **Banken- und Versicherungssektor** ist im besonderen Maße durch den Brexit betroffen. Unternehmer sollten das Kredit- und Derivategeschäft mit ihren Finanzdienstleistern überprüfen und sich auf mögliche Szenarien einstellen, denn auch hier können sich verschiedene Rechtsgrundlagen ändern. Zudem besteht die Gefahr, dass Kredite, die bei britischen Kreditgebern aufgenommen wurden, im Fall eines harten Brexits vorzeitig zurückgezahlt werden müssen. Unternehmen sollten deshalb ihre Investitionsplanungen und deren Finanzierung überprüfen. Oft werden außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) für die Risikoabsicherung von Geschäften (Hedging) genutzt. Im Falle einer Abwicklung von OTC-Derivaten über den Finanzplatz London ist eine Anpassung des Risikomanagementrechts vorzusehen.